

---

24. Ist im Falle des Art. 354 H.G.B. der durch eine zu öffentlichen Versteigerungen obrigkeitlich nicht autorisierte Privatperson bewirkte öffentliche Verkauf für den säumigen Käufer verbindlich?  
Kann in Handelsgeschäften das Verkaufsrecht zu Lasten des säumigen Käufers nur in Gemäßheit der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (Art. 343) ausgeübt werden, oder kommen neben demselben die in den einzelnen Landesrechten bestehenden Bestimmungen, welche den Verkäufer im Falle des Verzuges des Käufers weitergehende Befugnisse einräumen, zur Anwendung?

III. Civilsenat. Ur. v. 1. November 1881 i. S. St. (Rf.) w. W.  
(Bekl.) Rep. III. 462/81.

- I. Landgericht Hannover, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

„Der Kläger, welcher dem Beklagten am 12. April 1880 eine Quantität Flachß und Hebe verkauft hat, beantragt, den Beklagten zu verurtheilen, ihm den durch seinen Zahlungsverzug verursachten, spezifizierten Schaden zu ersetzen. Zur Begründung seiner Klage hat er geltend gemacht: die verkauften Waren seien der Vereinbarung gemäß bis zum 17. April 1880 dem Beklagten nach dem Bahnhofe zu Linden geliefert, Beklagter habe jedoch deren Abnahme grundlos verweigert. Nach am 17. April schriftlich erfolgter Androhung, daß die Waren, welche in nassem Zustande sich befunden hätten und der Gefahr des Verderbens ausgesetzt gewesen seien, in gesetzlicher Weise versteigert werden sollten, wenn die Abnahme bis zum 19. April nicht erfolge, seien dieselben am 21. April nach vorheriger ordnungsmäßiger Bekanntmachung der Auktion

auf Gefahr und Kosten des Beklagten durch den Gerichtsvoigt a. D. Gh. öffentlich meistbietend verkauft worden.

Das Landgericht verfügte, daß vorab über den Grund des Schadensanspruches verhandelt und entschieden werden solle, und verurteilte den Beklagten, dem Kläger wegen seines Zahlungsverzuges Schadensersatz zu leisten. Es erachtete die Klage nach Art. 354 H.G.B. für begründet, indem es annahm, der Beklagte habe die ihm nach dem Vertrage gegen Kassa obliegende Abnahme der Waren am 17. April grundlos verweigert, sei deshalb mit dem gedachten Tage mit der Zahlung des Kaufpreises im Verzuge und der Kläger nach Art. 354 a. a. D. berechtigt gewesen, die Waren in Gemäßheit des Art. 343 H.G.B. für Rechnung des Beklagten zu verkaufen und Schadensersatz zu fordern. Es verwarf den Einwand des Beklagten, daß der Verkauf nicht den Bestimmungen in Art. 343 entsprechend vorgenommen sei, indem es erwoog: „Da der Verkauf auch „öffentlich“ geschehen ist, so erscheinen die Vorschriften des Art. 343 H.G.B. gewahrt, einerlei, ob der Verkauf durch einen Beamten oder eine sonst geeignete Persönlichkeit geleitet ist.“

Das Berufungsgericht hat dagegen die Klage abgewiesen, weil der von dem Kläger vorgenommene Verkauf der Waren den Bestimmungen des Art. 343 a. a. D., welche die Mitwirkung eines zu Versteigerungen befugten Beamten voraussetzen, nicht entspreche, und weil die von dem Kläger angestellte Klage nach ihrer Begründung und Substanziierung jenen Selbsthilfeverkauf als für den Beklagten verbindlich zu ihrer wesentlichen Grundlage habe.

Die gegen diese Entscheidung vom Kläger eingelegte Revision ist nicht begründet; das Berufungsgericht hat vielmehr, in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts (vgl. Entsch. Bd. 8 S. 262; Bd. 14 S. 330; Bd. 20 S. 23) mit Recht angenommen, daß unter einem „öffentlichen Verkaufe“ im Sinne des Art. 343 H.G.B. nicht jede nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung vorgenommene öffentliche Versteigerung, sondern nur ein solcher Verkauf zu verstehen sei, welcher im Wege der öffentlichen Versteigerung durch die zur Abhaltung von Versteigerungen befugten Behörden oder Beamten oder obrigkeitlich autorisierten Personen in den für derartige Versteigerungen gesetzlich vorgeschriebenen oder ortsüblich geltenden Formen bewirkt ist. Es ergibt sich dieses aus der Wortfassung des Art. 343 a. a. D., sowie aus dem Zwecke der in ihm enthaltenen Bestimmungen und findet

Bestätigung in der Entstehungsgeschichte des Gesetzes (vgl. Protokolle S. 624 flg. 1459 flg.).

Wenn in Art. 343 bestimmt ist:

„Ist der Käufer mit der Empfangnahme der Ware im Verzuge, so ist der Verkäufer auch befugt, nach vorgängiger Androhung die Ware öffentlich verkaufen zu lassen, er darf, wenn die Ware einen Börsen- oder Marktpreis hat, nach vorgängiger Androhung den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen Handelsmakler oder in Ermangelung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken,“

so bildet (wie nach Art. 311 im Falle des Pfandverkaufes) der öffentliche Verkauf, das heißt der im Wege öffentlicher Versteigerung vorgenommene, die Regel, und es kann daraus, daß nur in dem Ausnahmefalle des nicht-öffentlichen Verkaufes zum laufenden Preise bei Waren, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, die Zuziehung eines Handelsmaklers oder eines zu Versteigerungen befugten Beamten vorgeschrieben ist, nicht gefolgert werden, daß in dem Regelfalle des öffentlichen Verkaufes dieser durch jede beliebige, zur Vornahme von Versteigerungen nicht autorisierte Person mit der Wirkung geschehen könne, daß der Käufer ihn als für seine Rechnung geschehen gelten lassen müßte. „Es handelt sich — wie das Reichsoberhandelsgericht in dem Urteile vom 20. Oktober 1874 (Entsch. Bd. 14 S. 331) mit Recht hervorhebt — bei dem Verkaufe zu Lasten des säumigen Käufers (beziehungsweise Verpfänders) um eine gesetzlich autorisierte Selbsthilfe. Deshalb und weil der Verkauf meist ohne Einwirkung und Kontrolle des Käufers vor sich geht, bedarf er schützender Formen. Es kommt nicht nur darauf an, daß ein annehmbarer und gerechter Preis erreicht, sondern daß überhaupt loyal verfahren werde. Die Person des den Verkauf Leitenden muß also in dieser Richtung die nothwendigen Garantien geben.“ Eine Garantie dafür, daß das bei diesen für Rechnung des Käufers erfolgenden Verkäufen vorzugsweise zu beachtende Interesse des Käufers gewahrt werde, liegt nur vor, wenn die Versteigerung nach den gesetzlich vorgeschriebenen oder ortszüblich geltenden Regeln abgehalten und überhaupt völlig unparteiisch verfahren wird, und hierfür ist eine Sicherheit nur in der Person dessen zu finden, welcher die Versteigerung abgehalten hat. Es kann daher nicht angenommen werden, daß im Handelsgesetzbuche unter dem öffentlichen Verkaufe ein anderer verstanden sei, als der durch eine

zu Versteigerungen autorisierte Person vorgenommene, um so weniger als nach dem zur Zeit des Erlasses des Handelsgesetzbuches geltenden Rechtszustande öffentliche Versteigerungen der Regel nach nur von Behörden und gewissen Angestellten oder zur Vornahme von Versteigerungen konzeffionierten Personen vorgenommen werden durften. Die für die Provinz Hannover erlassene Verordnung vom 24. April 1816, die Auktionen betreffend, nach deren §. 2 bei allen öffentlichen Versteigerungen in den Städten eine zur Abhaltung von Auktionen gerichtlich bestellte Person oder ein Notar zur Protokollführung zugezogen werden mußte, ist zwar durch die spätere Gewerbegesetzgebung, insbesondere §. 36 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1867 und die Bekanntmachung vom 15. November 1873, aufgehoben. Allein wenn auch nach §. 36 a. a. O. für das Gewerbe der Auktionatoren eine Konzeffion nicht mehr erforderlich ist, dasselbe vielmehr frei betrieben werden kann, so sind doch die verfassungsmäßig dazu befugten Staats- und Kommunalbehörden oder Korporationen auch ferner berechtigt geblieben, Personen, welche dieses Gewerbe betreiben wollen, auf Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und anzustellen, und es ist im Abs. 2 vorgeschrieben: „Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf die von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen angestellten Personen zu beziehen.“ Diese letztere Vorschrift muß in dem in Artt. 343. 354 H.G.B. geregelten Falle Anwendung finden. Denn wenn danach dem Verkäufer die Befugnis beigelegt ist, einseitig für Rechnung des im Verzuge befindlichen Käufers die Waren öffentlich verkaufen zu lassen, so handelt es sich um eine Versteigerung, an welche das Gesetz besondere rechtliche Wirkungen knüpft, und welche in hervorragendem Maße der Glaubwürdigkeit bedarf.

Der Berufungsrichter verlegt demnach dadurch, daß er seinem Urteile die oben erwähnte Auffassung des Art. 343 H.G.B. zu Grunde legt, nicht das Gesetz. . . .

Wenn der Kläger weiter darauf Gewicht legt, daß er behauptet und unter Beweis gestellt habe, daß der Verkauf der dem Beklagten verkauften Waren notwendig gewesen sei, weil dieselben naß, dem Verderben und der Gefahr der Selbstentzündung ausgesetzt gewesen seien,

so kann hieraus zunächst gegen die Notwendigkeit einer öffentlichen Versteigerung unter Beobachtung der oben angegebenen Normen nichts gefolgert werden. Denn nach Art. 343 H.G.B. wird durch den Umstand, daß die Ware dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge ist, nur die Notwendigkeit der vorgängigen Androhung des Verkaufes ausgeschlossen, im übrigen aber an den Bestimmungen des Art. 343 nichts geändert.

Es kann hieraus aber auch nicht abgeleitet werden, daß der Beklagte den nicht unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 343 stattgehabten Verkauf als für seine Rechnung geschehen gelten lassen müßte, weil der Kläger infolge des Verzuges des Beklagten nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts befugt gewesen sei, die Ware formlos zu verkaufen. Denn da es sich unbestritten um ein unter Kaufleuten abgeschlossenes Handelsgeschäft handelt, so finden die Vorschriften in den Artt. 354 und 343 H.G.B. Anwendung, in welchen diejenigen Rechte genau bestimmt sind, welche in dem Falle, daß der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises beziehungsweise der Empfangnahme der Ware im Verzuge ist, dem Verkäufer zustehen. Diese Vorschriften sind für Handelsfachen allein maßgebend, und es kommen neben ihnen nicht die in einzelnen Landesrechten bestehenden Vorschriften, welche dem Verkäufer im Falle des Verzuges des Käufers weitergehende Befugnisse einräumen, zur Anwendung (vgl. Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 14 S. 292. 336; Bd. 12 S. 174; Bd. 13 S. 59).“ . . .